

Gemeinde Möhnesee <small>Kreis Soest</small> Die Bürgermeisterin	Vorlage Nr. 75/ 2024	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

TOP 10	Kriterienkatalog Windenergie
Fachbereich:	FB 3
Berichterstatter:	Jürgen Schmidt
Bearbeiter:	Herr Werning

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
2024-05-16	Rat	10				

I. Beschlussvorschlag

Kompromissvorschlag zur Einigung in der Abstandsregelung für einen Kriterienkatalog für die Ausweisung von WEA:

1. Der Rat der Gemeinde Möhnesee beschließt, dass Flächen, auf denen die Gemeinde Planungsrecht für einen Neubau von Windenergieanlagen schaffen könnte, einen Mindestabstand von 700 Metern in nördlicher Richtung und 800 Metern in allen anderen Richtungen zur Wohnbebauung einhalten soll.
2. Um eine Umzingelung zu vermeiden, soll ein 90-Grad-Winkel aus der Ortsmitte in zwei Richtungen frei bleiben. Alternativ können in zwei Richtungen insgesamt 180 Grad freigehalten werden, wobei der kleinere offene Bereich mindestens 70 Grad betragen muss. Dadurch soll eine bedrängende Wirkung vermieden werden.
3. Unter Berücksichtigung von 1+2 sollen folgende Flächenareale zur Ausweisung von neuen Windenergieanlagen (WEA) in einer Bürgerversammlung vorgestellt und zur Diskussion gestellt werden (Anlage 2):

A	B	C	D	E	F

Verwaltung und politische Vertreter stehen für Fragen der Bürger zur Verfügung.

4. Die Bürger haben nach der Versammlung die Möglichkeit, ihre Eingaben zu machen (Vordruck auf der Homepage der Gemeinde Möhnesee).
5. Über die konkreten Flächenausweisungen wird dann im nächsten Bau-

ausschuss unter Berücksichtigung der Bürgereingaben vorberaten und im darauffolgenden Rat beschlossen.

6. Die Betreibergesellschaft soll in der Gemeinde Möhnesee ansässig sein, damit der Hauptertrag in der Gemeinde Möhnesee verbleibt.
7. Der Vorhabenträger hat nach § 3 Abs. 1 BürgEnG einen Beteiligungsentwurf nach § 4 Abs. 3 BürgEnG der Verwaltung vorzulegen. Vorzugsweise sollte die Übereinstimmung für einen Beteiligungsentwurf (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BürgEnG) in einer Vereinbarung (LOI) schriftlich fixiert werden, der dann nach § 7 BürgEnG in die Beteiligungsvereinbarung mündet.
8. Das Thema Bürgerbeteiligung nach BürgEnG muss in einer späteren HFA Sitzung zur Diskussion gestellt und im darauffolgenden Rat beschlossen werden.

II. Sachdarstellung	-	Begründung	-	Bewertung
----------------------------	---	-------------------	---	------------------

1. Am 30.11.2023 wurde bei der Bezirksregierung Arnberg über einen Vorentwurf zur 19. Regionalplanänderung SO/HSK beraten. Die potenziellen Windenergiebereiche (WEB) für die Gemeinde Möhnesee sind in der Anlage 1 auf den Blättern 4, 5, 8, 9 dargestellt und umfassen einen Großbereich südlich Günne-Brüningsen bis zur B 229 sowie zwei kleinere Bereiche nördlich Echtrop und östlich Neuhaus. Ein Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage auf der Homepage der Bezirksregierung nicht einsehbar. Man kann aktuell von einem Abstand von 1000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausgehen (Anlage1)
2. Ob die obig dargestellten Windenergiebereiche und die Abstandsregelung so verbleiben und rechtskräftig werden, ist momentan noch ungewiss. Somit stellen diese Flächen sowie die momentan von der Gemeinde vorgesehenen Flächen (FNP) die aktuell gesicherten Flächenkorridore.
3. Bis zur Rechtskraft der Regionalplanung ist für die Übergangszeit ein Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit vom 21.09.2023 (Anlage 2) maßgebend.
4. In diesem ist unter Punkt 3 das Vorgehen bei Anträgen in der Übergangszeit außerhalb der gesicherten Flächenkorridore aufgezeigt. Das Erteilen oder Versagen des gemeindlichen Einvernehmens ist dann im Hinblick auf das LEP-Ziel 10-2.13 zu prüfen.
5. Das LEP-Ziel 10-2.13 sieht vor, dass großräumige – landesweite – Gebiete festgelegt werden, in denen Windkraftzubau erfolgen soll und andere Gebiete, in denen dieser nicht erfolgen soll. Mit diesem Ziel der Raumordnung wird zunächst ein Ausbaurridor für die Windenergie definiert, der bereits ab dem Zeitpunkt des Kabinettschlusses zum LEP-Entwurf eine stufenweise aufwachsende Gebietskulisse für die Windenergie sicherstellt. Der andere zentrale Inhalt des LEP-Ziels 10.2-13 ist der Ausschluss eines ungesteuerten Windenergieausbaus außerhalb des beschriebenen Flächenkorridors aus Regionalplanflächen, Kernpotenzialflächen und kommunal gewollten Flächen. Im Ziel wird dafür auf das raumordnerische Instrument der Aussetzung der Entscheidung im § 36 Landesplanungsgesetz verwiesen. Danach kann die Bezirksregierung unter den Voraussetzungen des § 12 Raumordnungsgesetz die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden anweisen, die Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall auszusetzen.
6. Somit wäre auf Basis des obig dargestellten Rechts- und Sachstandes über Anträge in der Übergangszeit zu entscheiden.
7. Der Regionalplan Vorentwurf sieht 700 ha. (5,64%) der Gemeindefläche für die Ausweisung von Windenergieanlagen vor. Der Anteil der gesamten Flächenkulisse mit Windenergieanlagen im Gemeindegebiet beträgt 8,78%.
8. Die eigenen Gemeindeflächen, die bisher mit Windenergieanlagen kon-

zentriert beplant worden sind, entsprechen einem Anteil von 0,90 % (112,2 ha.) der Gemeindefläche.

9. Aufgrund des aktuellen Status und zum Schutz der Bewohner der Gemeinde Möhnesee sieht die Gemeindeverwaltung momentan kein Handlungsdruck unterhalb der 1000 m Abstände zur nächsten Wohnbebauung zusätzlich Flächen auszuweisen und würde diesen Abstand favorisieren.
10. Da dies bereits keine Einigung bei der Festlegung des Kriteriums zur Abstandsregelung in der Arbeitsgruppe gegeben hat, schlägt die Gemeindeverwaltung einen Kompromissvorschlag zur Beschlussfassung vor. Dabei soll ein Abstand von 700 Metern in nördlicher Richtung (weniger Beeinträchtigung für die Anwohner) und 800 Metern in allen anderen Richtungen zur Wohnbebauung eingehalten werden.
11. Um eine Umzingelung zu vermeiden, soll planerisch jeweils ein 90-Grad-Winkel aus der Ortsmitte in zwei Richtungen frei bleiben oder alternativ in zwei Richtungen insgesamt 180 Grad, wobei der kleinere offene Bereich mindestens 70 Grad betragen muss.
12. Unter Berücksichtigung von Punkt 10 +11 entstehen maximale Flächenkorridore. Diese sind in der Anlage 2 rot umrandet und mit Buchstaben versehen und sollen eine zukünftigen „Verspargelung“ durch Einzelanlagen vermeiden. Die rot schraffierten Korridore könnten als mögliche Potentialflächen für WEA in einer Bürgerversammlung vorgestellt und zur Diskussion gebracht werden
13. Betroffene Bürger haben im Anschluss an die Bürgerversammlung die Möglichkeit eine Eingabe zu machen (Vorlage dafür wird auf der Homepage eingestellt).
14. In der darauffolgenden Bauausschusssitzung kann dann abschließend über die Flächenkorridore beraten und in der anschließenden Ratssitzung beschlossen werden.
15. Das Thema Bürgerbeteiligung nach BürgEnG (Bürgerenergiegesetz) muss in einer späteren HFA Sitzung zur Diskussion gestellt und im darauffolgenden Rat beschlossen werden.
Der Vorhabenträger hat nach § 3 Abs. 1 BürgEnG einen Beteiligungsentwurf nach § 4 Abs. 3 BürgEnG der Verwaltung vorzulegen. Vorzugsweise sollte die Übereinstimmung für einen Beteiligungsentwurf (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BürgEnG) in einer Verschriftlichen Vereinbarung (LOI) schriftlich fixiert werden, der dann nach § 7 BürgEnG in die Beteiligungsvereinbarung mündet.

III. Finanzielle Auswirkungen / HH 2024

1. Finanzierung

Finanzielle Auswirkung	nein
Kostenstelle / Kostenart:.....	/
Gesamtansatz:	0,00
Verbraucht:	0,00
noch verfügbar:	0,00

Bedarf:**0,00**
jährl. Folgekosten0,00

2. **Bemerkungen:**

(Unterschrift)

Sichtvermerke:

Anlagen:

Anlage 1_1000m Abstand Karte Anlage 2_700m/800m Abstand Karte Anlage 3_Windenergieprojekte und Flächenanteile Anlage 4_Kriterienkatalog Anlage 5_Bericht aus dem Arbeitskreis Anlage 6_Bürgerenergiegesetz
